



STATUT vom 24. März 2012

§ 1. Name

Die Römisch-Katholische Synode des Kantons Solothurn (Synode) ist der öffentlich-rechtliche Zusammenschluss der römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Solothurn nach Artikel 54 Absatz 2 der Kantonsverfassung.

§ 2. Zweck

¹ Die Synode vertritt und fördert die Interessen der römisch-katholischen Konfession und der römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons.

² Sie sorgt für einen Finanzausgleich der römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons.

³ Nach den Grundsätzen der Subsidiarität und der Solidarität unterstützt die Synode die Kirchgemeinden in der Erfüllung ihrer Aufgaben, ferner kantonale, diözesane und überdiözesane Aufgaben der römisch-katholischen Kirche.

⁴ Die Synode dient dem konfessionellen Frieden. Sie unterstützt Anliegen der Ökumene und arbeitet in sozialen und kulturellen Belangen mit den andern öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften zusammen.

⁵ Die Synode kann im Rahmen der Gesetzgebung staatskirchliche Funktionen übernehmen.

⁶ Die Befugnisse der kirchlichen Behörden in rein religiösen und kirchlichen Angelegenheiten bleiben vorbehalten.

§ 3. Organisation

¹ Die Organe der Synode sind:

1. die Synodalversammlung;
2. der Synodalrat;
3. die Finanzkommission;
4. die Rechnungsprüfungskommission oder externe Kontrollstelle

² Die Amtsperiode aller Organe beträgt vier Jahre; alle Wahlen erfolgen für eine Amtsperiode oder deren Rest. Die Amtsperiode beginnt am 1. April des Jahres, das auf die Erneuerungswahl des Kantonsrates folgt.

§ 4. Bestand und Einberufung der Synodalversammlung

¹ Die Synodalversammlung besteht aus den Abgeordneten der Kirchgemeinden, zwei Personen als Vertretung der solothurnischen Pastorkonferenz und den frei gewählten Mitgliedern des Synodalrates.

² Die Leitung der Bistumsregion „St. Verena“ und die vier solothurnischen Dekanate mit je zwei Abgeordneten haben das Recht, an der Synodalversammlung mit beratender Stimme Einsitz zu nehmen.



³ Kirchgemeinden mit weniger als 1500 Seelen ordnen einen, solche bis zu 3000 Seelen zwei und die übrigen Kirchgemeinden drei Vertreter oder Vertreterinnen ab. Massgebend ist die letzte abgeschlossene Nachführung der kantonalen Bevölkerungsstatistik. Der Synode gegenüber genügt die Bestimmung und Meldung der Abgeordneten durch den Kirchgemeinderat.

⁴ Die Synodalversammlung tritt ordentlicherweise zweimal im Jahr zusammen, ausserordentlicherweise auf Beschluss des Synodalrates sowie wenn die Abgeordneten von 10 Kirchgemeinden es schriftlich, unter Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden und ihrer Anträge, verlangen.

⁵ Jedem Teilnehmer und jeder Teilnehmerin steht eine Stimme zu. Der Präsident oder die Präsidentin der Synode führt den Vorsitz.

§ 5. Befugnisse der Synodalversammlung

¹ Die Synodalversammlung wählt:

1. sechs bis acht¹⁾ Mitglieder des Synodalrates; sie achtet dabei auf eine angemessene regionale Verteilung;
2. den Präsidenten oder die Präsidentin der Synode sowie den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin aus den nach Ziffer 1 gewählten Personen;
3. die Rechnungsprüfungskommission oder die externe Kontrollstelle.

² Die Synodalversammlung hat folgende Befugnisse:

1. sie erlässt Verordnungen und Reglemente zur Verwirklichung dieses Statutes, insbesondere eine Dienst- und Gehaltsordnung und eine Finanzhaushaltsverordnung;
2. sie beschliesst den gesamten Voranschlag und die Rechnung der Synode; für den Synodalanteil am Finanzausgleich beschliesst sie Globalkredite in Prozent der verfügbaren Mittel und genehmigt die Rechnung;
3. sie setzt die Beiträge der Kirchgemeinden fest;
4. sie genehmigt den Jahresbericht des Synodalrates;
5. sie führt die Aufsicht über die andern Organe der Synode;
6. sie kann dieses Statut ändern; hierfür ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich;
7. sie nimmt von den Legislaturzielen des Synodalrates Kenntnis;

³ Die Mitglieder der Synodalversammlung können parlamentarische Vorstösse (Motionen, Postulate, Interpellationen, Kleine Anfragen) zuhanden des Synodalrates einreichen; hierfür gilt das Gemeindegesetz sinngemäss.

§ 6. Bestand des Synodalrates

¹ Der Synodalrat besteht aus sechs bis acht¹⁾ Mitgliedern.

² Die Leitung der Bistumsregion „St. Verena“ hat das Recht, im Synodalrat mit beratender Stimme Einsitz zu nehmen.

³ Der Präsident oder die Präsidentin der Synode führt den Vorsitz.

¹⁾Genehmigt an der Synodalversammlung vom 7.11.2012



§ 7. Befugnisse des Synodalrates

¹ Der Synodalrat wählt:

1. die Finanzkommission;
2. die Delegationen der Synode in diözesanen, kantonalen und anderen Organisationen;
3. den Verwalter oder die Verwalterin;
4. die Spezialseelsorger und –seelsorgerinnen;
5. die übrigen Angestellten der Synode.

² Der Synodalrat hat folgende Befugnisse:

1. er berät die Geschäfte der Synodalversammlung vor, stellt dazu Antrag und vollzieht die Beschlüsse der Synodalversammlung;
2. er verfügt über den Synodalanteil am Finanzausgleich nach den in der Finanzhaushaltsverordnung niedergelegten Grundsätzen und im Rahmen der von der Synodalversammlung beschlossenen Globalkredite;
3. er kann mit Leistungserbringern Leistungsvereinbarungen im Rahmen der von der Synodalversammlung bewilligten Globalkredite abschliessen;
4. er verwaltet das Finanzvermögen der Synode im Rahmen der Finanzhaushaltsverordnung;
5. er kann bei Uneinigkeit unter Kirchgemeinden und in Beschwerdeverfahren gegen Kirchgemeinden vermitteln;
6. er legt zu Beginn der Amtsperiode die Legislaturziele fest;
7. er regelt die Zeichnungsberechtigung;

³ Der Synodalrat weist bestimmte Sachgebiete einzelnen seiner Mitglieder zu (Ressortsystem).

⁴ Der Synodalrat kann für besondere Aufgaben Kommissionen oder Arbeitsgruppen bestellen; Kommissionen oder Arbeitsgruppen haben keine eigene Entscheidungsbefugnis.

§ 8. Ressortsystem

¹ Der Synodalrat umschreibt die Sachgebiete (Ressorts), die er einzelnen seiner Mitglieder zuweist.

² Die Leiter oder Leiterinnen der Ressorts stellen dem Synodalrat Antrag und vertreten die Geschäfte des Ressorts auch vor der Synodalversammlung.

³ Der Synodalrat kann den Leitern oder Leiterinnen der Ressorts die Befugnis zur Verwendung bestimmter Kredite im Rahmen des Voranschlages und Kompetenzen gemäss Organisationsreglement übertragen.

§ 9. Finanzkommission

¹ Die Finanzkommission besteht aus fünf Mitgliedern, von denen höchstens eines dem Synodalrat angehört. Der Verwalter oder die Verwalterin hat beratende Stimme.

² Die Finanzkommission nimmt Stellung zum Voranschlag; sie stellt dem Synodalrat dazu und zur Verteilung des Synodalanteils am Finanzausgleich Antrag.

³ Der Synodalrat kann der Finanzkommission weitere Aufgaben übertragen.



§ 10. Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 3 Mitgliedern, die nicht dem Synodalkonvent angehören. Die Rechnungsprüfung kann auch durch eine externe Kontrollstelle vorgenommen werden.

Dieses Statut tritt am 1. April 2012 in Kraft. Es unterliegt der Genehmigung durch den Regierungsrat. Mit dem Inkrafttreten dieses Statuts ist das Statut vom 21. Mai 1950 mit sämtlichen Nachführungen aufgehoben.

Im Namen der Synodalversammlung

Hansjörg Brunner

Präsident

Dominik Portmann

Verwalter

Vom Regierungsrat genehmigt:

- Statut vom 1. April 2012

RRB Nr. 110 vom 29.1.2013

Staatsschreiber

Genehmigt an der Synodalversammlung vom 24. März 2012

¹⁾Genehmigt an der Synodalversammlung vom 7. November 2012

